



A9-0315/2023

30.10.2023

*****I**

BERICHT

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2246/2002 der Kommission
(COM(2022)0666 – C9-0394/2022 – 2022/0391(COD))

Rechtsausschuss

Berichtersteller: Gilles Lebreton

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Anhörungsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol **■** hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird. Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG.....	28
MINDERHEITENANSICHT	29
VERFAHREN DES FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSSES	30
NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS.....	31

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2246/2002 der Kommission (COM(2022)0666 – C9-0394/2022 – 2022/0391(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2022)0666),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 118 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0394/2022),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 22. März 2023¹,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses (A9-0315/2023),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) In seinen Schlussfolgerungen vom

(3) In seinen Schlussfolgerungen vom

¹ ABl. C 184 vom 25.3.2023, S. 39.

11. November 2020 zur Politik des geistigen Eigentums und zur Überarbeitung des Systems gewerblicher Muster und Modelle in der Union²⁹ forderte der Rat die Kommission auf, Vorschläge für die Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 und der Richtlinie 98/71/EG zu unterbreiten. Das Ziel dieser Überarbeitung sollte darin bestehen, die Schutzsysteme für gewerbliche Muster und Modelle in der Union zu modernisieren und den Geschmacksmusterschutz für einzelne Entwerfer und Unternehmen – insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) – attraktiver zu machen.

²⁹ Schlussfolgerungen des Rates zur Politik des geistigen Eigentums und zur Überarbeitung des Systems gewerblicher Muster und Modelle in der Union 2020/C 379 I/01 (ABl. C 379 I vom 10.11.2020, S. 1).

11. November 2020 zur Politik des geistigen Eigentums und zur Überarbeitung des Systems gewerblicher Muster und Modelle in der Union²⁹ forderte der Rat die Kommission auf, Vorschläge für die Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 und der Richtlinie 98/71/EG zu unterbreiten – ***eine Aufforderung, die vom Europäischen Parlament in seiner Entschließung vom 11. November 2021 zu einem Aktionsplan für geistiges Eigentum^{29a} aufgegriffen wurde***. Das Ziel dieser Überarbeitung sollte darin bestehen, die Schutzsysteme für gewerbliche Muster und Modelle in der Union zu modernisieren und den Geschmacksmusterschutz für einzelne Entwerfer und Unternehmen – insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) – attraktiver zu machen.

²⁹ Schlussfolgerungen des Rates zur Politik des geistigen Eigentums und zur Überarbeitung des Systems gewerblicher Muster und Modelle in der Union 2020/C 379 I/01 (ABl. C 379 I vom 10.11.2020, S. 1).

^{29a} Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. November 2021 zu einem Aktionsplan für geistiges Eigentum zur Förderung von Erholung und Resilienz der EU (2021/2007(INI)) (ABl. C 205 vom 20.5.2022, S. 26).

Begründung

Die Rolle des Europäischen Parlaments darf nicht unerwähnt bleiben.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) In seiner Entschließung vom 11. November 2021^{1a} betonte das Europäische Parlament, dass das derzeitige System des Geschmacksmusterschutzes auf EU-Ebene vor 20 Jahren eingeführt wurde und überarbeitet werden sollte, während es hervorhob, dass die Bestimmungen der Verordnung aktualisiert werden müssen, um für mehr Rechtssicherheit zu sorgen.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Während die Bewertung der Rechtsvorschriften der Union zum Geschmacksmusterschutz durch die Kommission bestätigt hat, dass sie nach wie vor weitgehend ihren Zweck erfüllen, kündigte sie in ihrer Mitteilung vom 25. November 2020 mit dem Titel „Das Innovationspotenzial der EU optimal nutzen – Aktionsplan für geistiges Eigentum zur Förderung von Erholung und Resilienz der EU“³⁰ an, dass sie im Anschluss an die erfolgreiche Reform des EU-Markenrechts die EU-Rechtsvorschriften zum Geschmacksmusterschutz im Hinblick auf eine Verbesserung der Zugänglichkeit und **Bezahlbarkeit** des **Geschmacksmusterschutzes in der Union** überarbeiten werde.

³⁰ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Das Innovationspotenzial der EU optimal nutzen – Aktionsplan für geistiges Eigentum zur Förderung von Erholung und Resilienz der EU

Geänderter Text

(6) Während die Bewertung der Rechtsvorschriften der Union zum Geschmacksmusterschutz durch die Kommission bestätigt hat, dass sie nach wie vor weitgehend ihren Zweck erfüllen, kündigte sie in ihrer Mitteilung vom 25. November 2020 mit dem Titel „Das Innovationspotenzial der EU optimal nutzen – Aktionsplan für geistiges Eigentum zur Förderung von Erholung und Resilienz der EU“ an, dass sie im Anschluss an die erfolgreiche Reform des EU-Markenrechts die EU-Rechtsvorschriften zum Geschmacksmusterschutz im Hinblick auf eine Verbesserung der Zugänglichkeit, **Effizienz** und **Vereinfachung** und **im Hinblick auf eine Aktualisierung** des **Rechtsrahmens abhängig von der Entwicklung neuer Technologien auf dem Markt** überarbeiten werde.

³⁰ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Das Innovationspotenzial der EU optimal nutzen – Aktionsplan für geistiges Eigentum zur Förderung von Erholung und Resilienz der EU

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit sollte klargestellt werden, dass dem Rechtsinhaber für diejenigen Merkmale eines Geschmacksmusters eines Erzeugnisses oder eines Teils davon Schutz gewährt wird, die in einer Anmeldung für ein eingetragenes EU-Geschmacksmustersichtbar wiedergegeben und der Öffentlichkeit durch Bekanntmachung oder Einsichtnahme zugänglich gemacht worden sind. **Während ansonsten Geschmacksmustermerkmale eines bestimmten Erzeugnisses zu keinem bestimmten Zeitpunkt bzw. in keiner besonderen Verwendungssituation sichtbar sein müssen, um Geschmacksmusterschutz zu erlangen, sollte** eine Ausnahme für den Geschmacksmusterschutz von Bauelementen eines komplexen Erzeugnisses gelten, die bei der bestimmungsgemäßen Verwendung des betreffenden Erzeugnisses sichtbar bleiben müssen.

Geänderter Text

(10) Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit sollte klargestellt werden, dass dem Rechtsinhaber für diejenigen Merkmale eines Geschmacksmusters eines Erzeugnisses oder eines Teils davon Schutz gewährt wird, die in einer Anmeldung für ein eingetragenes EU-Geschmacksmustersichtbar wiedergegeben und der Öffentlichkeit durch Bekanntmachung oder Einsichtnahme zugänglich gemacht worden sind. **Die Merkmale eines Geschmacksmusters müssen zwar sichtbar sein, damit der Geschmacksmusterschutz wirksam werden kann, es ist jedoch nicht erforderlich, dass diese Merkmale zu jedem Zeitpunkt oder in einer bestimmten Situation sichtbar sind, damit dieser Schutz wirksam wird.** Eine Ausnahme **sollte allerdings** für den Geschmacksmusterschutz von Bauelementen eines komplexen Erzeugnisses gelten, die bei der bestimmungsgemäßen Verwendung des betreffenden Erzeugnisses sichtbar bleiben müssen.

Begründung

Sprachliche Klarstellung (analog zu Artikel 18a).

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10a) Technologische Innovationen sollten nicht dadurch behindert werden, dass Geschmacksmustern, die ausschließlich technisch bedingte Merkmale besitzen oder sich aus der Anordnung solcher Merkmale zusammensetzen, Geschmacksmusterschutz gewährt wird. Daraus lässt sich nicht ableiten, dass ein Geschmacksmuster von ästhetischer Qualität sein muss und dass Geschmacksmuster mit einer technischen Funktion nicht vom Geschmacksmusterschutz ausgeschlossen sind. Ebenso wenig sollte die Interoperabilität von Erzeugnissen unterschiedlichen Fabrikats dadurch behindert werden, dass sich der Schutz auf das Design mechanischer Verbindungselemente erstreckt. Merkmale eines Geschmacksmusters, die aus diesen Gründen vom Schutz ausgenommen sind, sollten bei der Beurteilung, ob andere Merkmale des Geschmacksmusters die Schutzvoraussetzungen erfüllen, nicht herangezogen werden.

Begründung

Es ist wichtig zu betonen, dass funktionale und technische Erzeugnisse nicht vom Geschmacksmusterschutz ausgeschlossen sind. Angleichung an Erwägung 21 der Neufassung der Richtlinie.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Der Einsatz von 3D-Drucktechnologien in verschiedenen Industriezweigen nimmt zu, was die Inhaber von Rechten an Geschmacksmustern vor Herausforderungen bei der wirksamen Verhinderung von unerlaubten

Geänderter Text

(11) Der Einsatz von **künstlicher Intelligenz und** 3D-Drucktechnologien in verschiedenen Industriezweigen nimmt zu, was die Inhaber von Rechten an Geschmacksmustern vor Herausforderungen bei der wirksamen Verhinderung von unerlaubten

Nachahmungen ihrer geschützten Geschmacksmuster stellt. Aus diesem Grund ist es angemessen, das Erstellen, Herunterladen, Kopieren und Verfügbarmachen von Medien oder Software, in denen das Geschmacksmuster für den Zweck aufgezeichnet wird, ein Erzeugnis in einer das Geschmacksmuster verletzenden Weise nachzubilden, eine Verwendung des Geschmacksmusters darstellt, die der Genehmigung durch den Rechtsinhaber unterliegt.

Nachahmungen ihrer geschützten Geschmacksmuster stellt. ***In diesem Zusammenhang muss Klarheit hinsichtlich des Schutzes von 3D-Druckdateien und der Beschränkungen für die private Nutzung von Geschmacksmustern bestehen.*** Aus diesem Grund ist es angemessen, das Erstellen, Herunterladen, Kopieren und Verfügbarmachen von Medien oder Software, in denen das Geschmacksmuster für den Zweck aufgezeichnet wird, ein Erzeugnis in einer das Geschmacksmuster verletzenden Weise nachzubilden, eine Verwendung des Geschmacksmusters darstellt, die der Genehmigung durch den Rechtsinhaber unterliegt.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Zu diesem Zweck sollte es den Inhabern eingetragener EU-Geschmacksmuster gestattet sein, die Einfuhr rechtsverletzender Erzeugnisse und ihre Überführung in sämtliche zollrechtlichen Situationen zu verhindern, ***auch wenn solche Erzeugnisse nicht dazu bestimmt sind, in der Union in Verkehr gebracht zu werden.*** Bei der Durchführung der Zollkontrollen sollten die Zollbehörden die in der Verordnung (EU) Nr. 608/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates³² vorgesehenen Befugnisse und Verfahren, einschließlich auf Ersuchen der Rechtsinhaber, wahrnehmen. Insbesondere sollten die Zollbehörden die einschlägigen Kontrollen anhand von Kriterien der Risikoanalyse durchführen.

³² Verordnung (EU) Nr. 608/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die

Geänderter Text

(13) Zu diesem Zweck sollte es den Inhabern eingetragener EU-Geschmacksmuster gestattet sein, die Einfuhr rechtsverletzender Erzeugnisse und ihre Überführung in sämtliche zollrechtlichen Situationen zu verhindern. Bei der Durchführung der Zollkontrollen sollten die Zollbehörden die in der Verordnung (EU) Nr. 608/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates³² vorgesehenen Befugnisse und Verfahren, einschließlich auf Ersuchen der Rechtsinhaber, wahrnehmen. Insbesondere sollten die Zollbehörden die einschlägigen Kontrollen anhand von Kriterien der Risikoanalyse durchführen.

³² Verordnung (EU) Nr. 608/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die

Zollbehörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 des Rates (ABl. L 181 vom 29.6.2013, S. 15).

Zollbehörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 des Rates (ABl. L 181 vom 29.6.2013, S. 15).

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Mit der Richtlinie (EU) [xxx] wurden die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten im Bereich der Anwendung des Musterschutzes auf Bauelemente erreicht, die mit dem Ziel verwendet werden, die Reparatur eines komplexen Erzeugnisses zu ermöglichen, um diesem wieder sein ursprüngliches Erscheinungsbild zu verleihen, wenn das Muster bei einem Erzeugnis verwendet oder in dieses Erzeugnis aufgenommen wird, das Bauelement eines komplexen Erzeugnisses ist, von dessen Erscheinungsform das geschützte Design abhängig ist. Dementsprechend sollte die derzeit in der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 enthaltene Übergangsbestimmung für Reparaturen in eine dauerhafte Bestimmung umgewandelt werden. Da die beabsichtigte Wirkung einer solchen Bestimmung darin besteht, Rechte an eingetragenen und nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmustern undurchführbar zu machen, wenn das Geschmacksmuster eines Bauelements eines komplexen Erzeugnisses zum Zweck der Reparatur eines komplexen Erzeugnisses verwendet wird, um dessen ursprüngliche Erscheinungsform wiederherzustellen, sollte die Reparaturklausel zu den verfügbaren Einreden im Fall einer Verletzung der Rechte an einem EU-Geschmacksmuster im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 gehören. Aus Gründen der Kohärenz mit der in die Richtlinie (EU) [XXX] aufgenommenen Reparaturklausel und zur Sicherstellung dessen, dass der

Geänderter Text

(16) Mit der Richtlinie (EU) [xxx] wurden die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten im Bereich der Anwendung des Musterschutzes auf Bauelemente erreicht, die mit dem Ziel verwendet werden, die Reparatur eines komplexen Erzeugnisses zu ermöglichen, um diesem wieder sein ursprüngliches Erscheinungsbild zu verleihen, wenn das Muster bei einem Erzeugnis verwendet oder in dieses Erzeugnis aufgenommen wird, das Bauelement eines komplexen Erzeugnisses ist, von dessen Erscheinungsform das geschützte Design abhängig ist. Dementsprechend sollte die derzeit in der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 enthaltene Übergangsbestimmung für Reparaturen in eine dauerhafte Bestimmung umgewandelt werden. Da die beabsichtigte Wirkung einer solchen Bestimmung darin besteht, Rechte an eingetragenen und nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmustern undurchführbar zu machen, wenn das Geschmacksmuster eines Bauelements eines komplexen Erzeugnisses zum Zweck der Reparatur eines komplexen Erzeugnisses verwendet wird, um dessen ursprüngliche Erscheinungsform wiederherzustellen, sollte die Reparaturklausel zu den verfügbaren Einreden im Fall einer Verletzung der Rechte an einem EU-Geschmacksmuster im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 gehören. Aus Gründen der Kohärenz mit der in die Richtlinie (EU) [XXX] aufgenommenen Reparaturklausel und zur Sicherstellung dessen, dass der

Schutzzumfang des Geschmacksmusters nur beschränkt wird, um zu verhindern, dass den Inhabern von Rechten an Geschmacksmustern tatsächlich Erzeugnismonopole gewährt werden, ist es ferner erforderlich, die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 festgelegten Reparaturklausel ausdrücklich auf Bauelemente eines komplexen Erzeugnisses zu beschränken, **von dessen Erscheinungsform das geschützte Geschmacksmuster abhängt**. Um sicherzustellen, dass die Verbraucher nicht irreführt werden, sondern in der Lage sind, zwischen konkurrierenden Erzeugnissen, die für die Reparatur verwendet werden können, eine informierte Entscheidung zu treffen, sollte in den Rechtsvorschriften auch ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass der Hersteller oder der Verkäufer eines Bauelements, der es versäumt hat, **die Verbraucher** ordnungsgemäß **über den Ursprung des Erzeugnisses zu informieren**, das für die Reparatur des komplexen Erzeugnisses verwendet werden soll, die Reparaturklausel nicht geltend machen kann.

Schutzzumfang des Geschmacksmusters nur beschränkt wird, um zu verhindern, dass den Inhabern von Rechten an Geschmacksmustern tatsächlich Erzeugnismonopole gewährt werden, ist es ferner erforderlich, die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 festgelegten Reparaturklausel ausdrücklich auf Bauelemente eines komplexen Erzeugnisses zu beschränken. Um sicherzustellen, dass die Verbraucher nicht irreführt werden, sondern in der Lage sind, zwischen konkurrierenden Erzeugnissen, die für die Reparatur verwendet werden können, eine informierte Entscheidung zu treffen, sollte in den Rechtsvorschriften auch ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass der Hersteller oder der Verkäufer eines Bauelements, der es versäumt hat, **den Verbrauchern** ordnungsgemäß **ausführliche Angaben zur Herkunft und Identität des Herstellers des Erzeugnisses bereitzustellen**, das für die Reparatur des komplexen Erzeugnisses verwendet werden soll, die Reparaturklausel nicht geltend machen kann.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Angesichts der geringen Anzahl der bei den Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz der Mitgliedstaaten und dem Benelux-Amt für geistiges Eigentum eingereichten Anmeldungen von EU-Geschmacksmustern und zur Angleichung des Systems für Anmeldungen von EU-Geschmacksmustern an das in der Verordnung (EU) 2017/1001 festgelegte System sollte es künftig nur noch möglich

Geänderter Text

(18) Angesichts der geringen Anzahl der bei den Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz der Mitgliedstaaten und dem Benelux-Amt für geistiges Eigentum eingereichten Anmeldungen von EU-Geschmacksmustern und zur Angleichung des Systems für Anmeldungen von EU-Geschmacksmustern an das in der Verordnung (EU) 2017/1001 festgelegte System sollte es künftig nur noch möglich

sein, die Anmeldung eines EU-Geschmacksmusters beim Amt einzureichen.

sein, die Anmeldung eines EU-Geschmacksmusters beim Amt einzureichen. **Die Mitgliedstaaten sollten jedoch eine zentrale Anlaufstelle einrichten, bei der Anmelder Beratung sowie rechtliche und technische Unterstützung erhalten können.**

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18a) Es ist wünschenswert, dass die Zentralbehörden der Mitgliedstaaten für den gewerblichen Rechtsschutz und das Benelux-Amt für geistiges Eigentum miteinander und mit dem EUIPO in allen Bereichen der Eintragung und Verwaltung von Geschmacksmustern zusammenarbeiten, um die Abstimmung von Verfahren und Instrumenten beispielsweise durch die Einrichtung und Pflege gemeinsamer oder vernetzter Datenbanken und Portale zu Abfrage- und Recherchezwecken zu fördern. Die Mitgliedstaaten sollten ferner sicherstellen, dass ihre Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz und das Benelux-Amt für geistiges Eigentum in allen anderen Bereichen ihrer Tätigkeiten, die für den Geschmacksmusterschutz in der Union relevant sind, untereinander und mit dem EUIPO zusammenarbeiten.

Begründung

Anpassung an die Richtlinie über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen (Erwägung 43).

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Sowohl der technologische Fortschritt als auch die im Rahmen der Anwendung des derzeitigen Systems für die Anmeldung von EU-Geschmacksmustern gesammelte Erfahrung haben gezeigt, dass bei bestimmten Verfahrensaspekten **Verbesserungsbedarf** besteht. Infolgedessen sollten spezifische Maßnahmen ergriffen werden, um die Verfahren bei Bedarf zu aktualisieren, zu vereinfachen und zu beschleunigen und erforderlichenfalls die Rechtssicherheit und Berechenbarkeit zu erhöhen.

Geänderter Text

(19) Sowohl der technologische Fortschritt **und die Entwicklung der künstlichen Intelligenz** als auch die im Rahmen der Anwendung des derzeitigen Systems für die Anmeldung von EU-Geschmacksmustern gesammelte Erfahrung haben gezeigt, dass bei bestimmten Verfahrensaspekten **ein Bedarf an Verbesserung und Vereinfachung** besteht. Infolgedessen sollten spezifische Maßnahmen ergriffen werden, um die Verfahren bei Bedarf zu aktualisieren, zu vereinfachen und zu beschleunigen und erforderlichenfalls die Rechtssicherheit und Berechenbarkeit zu erhöhen.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Aus Gründen der Effizienz und zur Straffung der Verfahren sollten die Zustellungs- und Kommunikationsmittel **ausschließlich** elektronisch sein.

Geänderter Text

(22) Aus Gründen der Effizienz und zur Straffung der Verfahren sollten die Zustellungs- und Kommunikationsmittel **in erster Linie** elektronisch sein.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) Angesichts der grundlegenden Bedeutung der Höhe der an das Amt zu entrichtenden Gebühren für das Funktionieren des Systems des EU-Geschmacksmusterschutzes und in Anbetracht seiner ergänzenden Rolle im Hinblick auf nationale Geschmacksmustersysteme sowie zur Angleichung des gesetzgeberischen Konzeptes an die Verordnung (EU) 2017/1001 ist es angezeigt, die Höhe dieser

Geänderter Text

(24) Angesichts der **Wirkung und der** grundlegenden Bedeutung der Höhe der an das Amt zu entrichtenden Gebühren für das Funktionieren des Systems des EU-Geschmacksmusterschutzes und in Anbetracht seiner ergänzenden Rolle im Hinblick auf nationale Geschmacksmustersysteme sowie zur Angleichung des gesetzgeberischen Konzeptes an die Verordnung (EU) 2017/1001 ist es angezeigt, die Höhe dieser

Gebühren direkt in der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 in Form eines Anhangs festzulegen. Die Höhe der Gebühren sollte so festgesetzt werden, dass sichergestellt ist, dass die durch sie entstehenden Einnahmen grundsätzlich für einen ausgeglichenen Haushalt des Amtes ausreichen und dass das EU-Geschmacksmuster und die nationalen Geschmacksmustersysteme nebeneinander bestehen und einander ergänzen, wobei auch die Größe des Marktes, auf den sich das EU-Geschmacksmuster erstreckt, und die Bedürfnisse von KMU zu berücksichtigen sind.

Gebühren direkt in der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 in Form eines Anhangs festzulegen. Die Höhe der Gebühren sollte so festgesetzt werden, dass sichergestellt ist, dass die durch sie entstehenden Einnahmen grundsätzlich für einen ausgeglichenen Haushalt des Amtes ausreichen und dass das EU-Geschmacksmuster und die nationalen Geschmacksmustersysteme nebeneinander bestehen und einander ergänzen, wobei auch die Größe des Marktes, auf den sich das EU-Geschmacksmuster erstreckt, und die Bedürfnisse von KMU **und die Mindestauswirkungen dieser Gebühren auf den Zugang von KMU zu dem System zum Schutz gewerblicher Geschmacksmuster in der Union** zu berücksichtigen sind. **Bei der Höhe der Gebühren wird ein ausreichendes Maß an Flexibilität eingeräumt, um der Inflation Rechnung zu tragen und ein stabiles Niveau der Mittel für das Amt zu gewährleisten.**

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EG) Nr. 6/2002
Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (im Folgenden ‚Amt‘), das durch die Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates* errichtet wurde, erfüllt die Aufgaben, die ihm durch diese Verordnung übertragen werden.

Geänderter Text

Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (im Folgenden ‚Amt‘), das durch die Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates* errichtet wurde, erfüllt die Aufgaben, die ihm durch diese Verordnung übertragen werden. **Das Amt informiert die Öffentlichkeit häufig und in verständlicher Form über diese Aufgaben, um auf die Möglichkeiten zur Eintragung eines EU-Geschmacksmusters aufmerksam zu machen und diese zu fördern.**

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EG) Nr. 6/2002
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. „Hersteller“ den Hersteller im Sinne von Artikel 3 Nummer 8 der Verordnung (EU) 2023/988 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a}.

^{1a} *Verordnung (EU) 2023/988 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 über die allgemeine Produktsicherheit, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 87/357/EWG des Rates (ABl. L 135 vom 23.5.2023, S. 1).*

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz – Nummer 10
Verordnung (EG) Nr. 6/2002
Artikel 7 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Absatz 2 gilt auch dann, wenn das Geschmacksmuster als Folge einer missbräuchlichen Handlung gegen den Entwerfer oder seinen Rechtsnachfolger oder einer Nachahmung des geschützten Geschmacksmusters der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde.

Begründung

Es fehlt das Szenario, dass mit einer illegalen Nachahmung eines (nicht eingetragenen) Geschmacksmusters ein zu einem späteren Zeitpunkt eingetragenes EU-Geschmacksmuster bekannt gemacht wird. Diese Situation stellt eine erhebliche Beeinträchtigung der Rechte der Nutzer des Geschmacksmustersystems dar, und es ist nicht klar, ob sie eine „missbräuchliche Handlung gegen den Entwerfer“ darstellt.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 6/2002

Artikel 11 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut

(2) Im Sinne des Absatzes 1 gilt ein Geschmacksmuster als der Öffentlichkeit innerhalb der **Gemeinschaft** zugänglich gemacht, wenn es in solcher Weise bekannt gemacht, ausgestellt, im Verkehr verwendet oder auf sonstige Weise offenbart wurde, dass dies den in der **Gemeinschaft** tätigen Fachkreisen des betreffenden Wirtschaftszweigs im normalen Geschäftsverlauf bekannt sein konnte. Ein Geschmacksmuster gilt jedoch nicht als der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, wenn es lediglich einem Dritten unter der ausdrücklichen oder stillschweigenden Bedingung der Vertraulichkeit offenbart wurde.

Geänderter Text

10a. Artikel 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Sinne des Absatzes 1 gilt ein Geschmacksmuster als der Öffentlichkeit innerhalb der **Union** zugänglich gemacht, wenn es in solcher Weise bekannt gemacht, ausgestellt, im Verkehr verwendet oder auf sonstige Weise offenbart wurde, dass dies den in der **Union** tätigen Fachkreisen des betreffenden Wirtschaftszweigs im normalen Geschäftsverlauf bekannt sein konnte. Ein Geschmacksmuster gilt jedoch nicht als der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, wenn es lediglich einem Dritten unter der ausdrücklichen oder stillschweigenden Bedingung der Vertraulichkeit offenbart wurde.“

Begründung

Sprachliche Klarstellung.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16

Verordnung (EG) Nr. 6/2002

Artikel 20a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Ein **EU-Geschmacksmuster**, das Bauelement eines komplexen Erzeugnisses ist, **von dessen Erscheinungsform das Geschmacksmuster des Bauelements abhängt, und** das im Sinne des Artikels 19 Absatz 1 ausschließlich zum Zweck der Reparatur dieses komplexen Erzeugnisses verwendet wird, um diesem wieder seine ursprüngliche Erscheinungsform zu verleihen, wird nicht geschützt.

Geänderter Text

(1) Ein **eingetragenes Geschmacksmuster**, das Bauelement eines komplexen Erzeugnisses ist, das im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 ausschließlich zum Zweck der Reparatur dieses komplexen Erzeugnisses verwendet wird, um diesem wieder seine ursprüngliche Erscheinungsform zu verleihen, wird nicht geschützt. **Es wird davon ausgegangen, dass dieses Bauelement eines komplexen Erzeugnisses zum Zweck der Reparatur dieses komplexen Erzeugnisses verwendet wird.**

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16
Verordnung (EG) Nr. 6/2002
Artikel 20a – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16
Verordnung (EG) Nr. 6/2002
Artikel 20a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Der Hersteller oder der Verkäufer eines Bauelements eines komplexen Erzeugnisses kann sich nicht auf Absatz 1 berufen, wenn er es versäumt hat, die Verbraucher durch eine klare und sichtbare Angabe auf dem Erzeugnis oder in einer

Geänderter Text

(1a) Absatz 1 gilt nicht für Felgen, Radzierkappen und ähnliche Bauteile eines komplexen Erzeugnisses, deren Form nicht von der Erscheinungsform des komplexen Erzeugnisses bestimmt wird.

Geänderter Text

(2) Der Hersteller oder der Verkäufer eines Bauelements eines komplexen Erzeugnisses kann sich nicht auf Absatz 1 berufen, wenn er es versäumt hat, die Verbraucher durch eine klare und sichtbare Angabe auf dem Erzeugnis oder in einer

anderen geeigneten Form ordnungsgemäß über **den Ursprung** des Erzeugnisses zu informieren, das für die Reparatur des komplexen Erzeugnisses verwendet werden soll, sodass er eine fundierte Wahl zwischen konkurrierenden Erzeugnissen treffen kann, die für die Reparatur verwendet werden können.

anderen geeigneten Form ordnungsgemäß über **die Identität des Herstellers** des Erzeugnisses zu informieren, das **ausschließlich** für die Reparatur des komplexen Erzeugnisses verwendet werden soll, sodass er eine fundierte Wahl zwischen konkurrierenden Erzeugnissen treffen kann, die für die Reparatur verwendet werden können. **Diese Angabe der Identität des Herstellers umfasst mindestens den Namen des Herstellers, die geografische Anschrift seines Sitzes und gegebenenfalls seine Telefonnummer oder seine E-Mail-Adresse.**

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21
Verordnung (EG) Nr. 6/2002
Artikel 26a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Der Inhaber eines eingetragenen EU-Geschmacksmusters kann die Öffentlichkeit über die Eintragung des Geschmacksmusters informieren, indem er auf dem Erzeugnis, in das das Geschmacksmuster aufgenommen oder bei dem es verwendet wird, den Buchstaben **D** innerhalb eines Kreises anbringt. Dieser Bekanntmachung eines Geschmacksmusters kann die Eintragsnummer des Geschmacksmusters beigelegt sein oder diese kann mit der Eintragung des Geschmacksmusters in das Register verknüpft sein.“

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 25
Verordnung (EG) Nr. 6/2002

Geänderter Text

Der Inhaber eines eingetragenen EU-Geschmacksmusters kann die Öffentlichkeit über die Eintragung des Geschmacksmusters informieren, indem er auf dem Erzeugnis, in das das Geschmacksmuster aufgenommen oder bei dem es verwendet wird, den Buchstaben **R** innerhalb eines Kreises anbringt. Dieser Bekanntmachung eines Geschmacksmusters kann die Eintragsnummer des Geschmacksmusters beigelegt sein oder diese kann mit der Eintragung des Geschmacksmusters in das Register verknüpft sein. **Jeder Missbrauch dieser Bekanntmachung kann rechtliche Schritte nach sich ziehen.**“

Artikel 35 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die Mitgliedstaaten richten eine zentrale Anlaufstelle ein, bei der Anmelder Beratung sowie rechtliche und technische Unterstützung erhalten können.

Änderungsantrag 23

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31
Verordnung (EG) Nr. 6/2002
Artikel 42 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Der Exekutivdirektor kann bestimmen, dass der Anmelder zur Unterstützung der beantragten Inanspruchnahme der Priorität weniger als die in den gemäß Absatz 42a erlassenen Durchführungsrechtsakten festgelegten Unterlagen beizubringen hat, sofern dem Amt die benötigten Informationen aus anderen Quellen zur Verfügung stehen.“

(2) Der Exekutivdirektor kann bestimmen, dass der Anmelder zur Unterstützung der beantragten Inanspruchnahme der Priorität weniger als die in den gemäß Absatz 42a erlassenen Durchführungsrechtsakten festgelegten Unterlagen beizubringen hat, sofern **der Grundsatz der Gleichbehandlung der Anmelder gewahrt bleibt und sofern** dem Amt die benötigten Informationen aus anderen Quellen zur Verfügung stehen.“

Änderungsantrag 24

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 40
Verordnung (EG) Nr. 6/2002
Artikel 47a – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Der Anmelder kann die Darstellung des angemeldeten EU-Geschmacksmusters jederzeit in unwesentlichen Einzelheiten ändern.

(2) Der Anmelder kann die Darstellung des angemeldeten EU-Geschmacksmusters jederzeit in unwesentlichen Einzelheiten ändern, **mit denen lediglich ein Mangel an Genauigkeit, Sicherheit oder Klarheit in Bezug auf das Geschmacksmuster behoben wird, für das die Eintragung als EU-Geschmacksmuster beantragt wird.**

Begründung

Wenn eine Diskrepanz zwischen den Ansichten des Geschmacksusters auftritt, lässt die derzeitige Verordnung dem Anmelder die Wahl zwischen der Streichung der widersprüchlichen Ansichten oder der Aufteilung der Anmeldung in ggf. zwei oder mehr Anmeldungen. Mit diesem Änderungsantrag sollen derartige Fehler effizienter behoben werden.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 49

Verordnung (EG) Nr. 6/2002

Artikel 50e – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Darstellung des eingetragenen EU-Geschmacksusters darf außer in unwesentlichen Einzelheiten weder während der Dauer der Eintragung noch bei ihrer Verlängerung im Register geändert werden.

Geänderter Text

(1) Die Darstellung des eingetragenen EU-Geschmacksusters darf außer in unwesentlichen Einzelheiten, **mit denen lediglich ein Mangel an Genauigkeit, Sicherheit oder Klarheit in Bezug auf das Geschmacksmuster behoben wird, für das die Eintragung als EU-Geschmacksmuster beantragt wird**, weder während der Dauer der Eintragung noch bei ihrer Verlängerung im Register geändert werden.

Begründung

Wenn eine Diskrepanz zwischen den Ansichten des Geschmacksusters auftritt, lässt die derzeitige Verordnung dem Anmelder die Wahl zwischen der Streichung der widersprüchlichen Ansichten oder der Aufteilung der Anmeldung in ggf. zwei oder mehr Anmeldungen. Mit diesem Änderungsantrag sollen derartige Fehler effizienter behoben werden. Abgestimmt auf den Änderungsantrag zu Artikel 47a Absatz 2.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 59

Verordnung (EG) Nr. 6/2002

Artikel 55a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Der Kommission wird die Befugnis

Geänderter Text

Der Kommission wird die Befugnis

übertragen, gemäß Artikel 109a delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen und darin **die Einzelheiten der Beschwerdeverfahren im Rahmen dieser Verordnung** festzulegen.

übertragen, gemäß Artikel 109a delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen und darin **den formalen Inhalt der Beschwerde und das Verfahren für das Einlegen und die Prüfung der Beschwerde** festzulegen.

Begründung

Übernahme der Formulierung aus Artikel 73 der Verordnung (EU) 2017/2001.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 65 – Buchstabe b

Verordnung (EG) Nr. °6/2002

Artikel 65 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Der Exekutivdirektor setzt die Beträge der zu erstattenden Auslagen, einschließlich der Beträge etwaiger Vorschüsse, **für die** Kosten fest, die im Fall einer Beweisaufnahme nach diesem Artikel entstehen.

Geänderter Text

(5) Der Exekutivdirektor setzt die Beträge der zu erstattenden Auslagen, einschließlich der Beträge etwaiger Vorschüsse, **zur Deckung der** Kosten fest, die im Fall einer Beweisaufnahme nach diesem Artikel entstehen.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 67

Verordnung (EG) Nr. 6/2002

Artikel 66 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Zustellung erfolgt auf elektronischem Wege. Die Einzelheiten bezüglich des elektronischen Weges werden vom Exekutivdirektor festgelegt.

Geänderter Text

(2) Die Zustellung erfolgt **in erster Linie** auf elektronischem Wege. Die Einzelheiten bezüglich des elektronischen Weges werden vom Exekutivdirektor festgelegt. **Das Amt benennt eine offizielle Adresse für die offizielle Kommunikation mit dem Amt.**

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 84

Verordnung (EG) Nr. 6/2002

Artikel 72a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Der Exekutivdirektor bestimmt die Bedingungen für den Zugang zu der Datenbank und die Art, in der ihr Inhalt, mit Ausnahme der in Absatz 2 dieses Artikels genannten personenbezogenen Daten, aber einschließlich der in Artikel 72 aufgelisteten Daten, in maschinenlesbarer Form bereitgestellt werden **können**, einschließlich der Gebühren für den Zugang.

Geänderter Text

(3) Der Exekutivdirektor bestimmt die Bedingungen für den Zugang zu der Datenbank und die Art, in der ihr Inhalt, mit Ausnahme der in Absatz 2 dieses Artikels genannten personenbezogenen Daten, aber einschließlich der in Artikel 72 aufgelisteten Daten, in maschinenlesbarer Form bereitgestellt werden **kann**, einschließlich der Gebühren für den Zugang, ***falls dieser nicht kostenlos ist. Der Betrag der gegebenenfalls für den Zugang zu der Datenbank zu entrichtenden Gebühren darf auf keinen Fall höher sein als die tatsächlichen Kosten, die durch diesen Zugang unmittelbar entstehen.***

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 93 – Buchstabe a

Verordnung (EG) Nr. 6/2002

Artikel 78 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Unterliegt die in Unterabsatz 1 Buchstabe c genannte Befugnis nicht der Anforderung einer besonderen beruflichen Befähigung, so muss die Person, die die Eintragung in die Liste beantragt, die Vertretung in Geschmacksmusterangelegenheiten vor dem Benelux-Amt für geistiges Eigentum oder einer Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz mindestens fünf Jahre ***lang regelmäßig ausgeübt haben***. Für Personen, deren berufliche Befähigung, natürliche oder juristische Personen in Geschmacksmusterangelegenheiten vor

Geänderter Text

Unterliegt die in Unterabsatz 1 Buchstabe c genannte Befugnis nicht der Anforderung einer besonderen beruflichen Befähigung, so muss die Person, die die Eintragung in die Liste beantragt ***und*** die Vertretung in Geschmacksmusterangelegenheiten vor dem Benelux-Amt für geistiges Eigentum oder einer Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz ***ausübt, über eine*** mindestens fünf Jahre ***lange Berufserfahrung auf dem Gebiet der Geschmacksmuster verfügen***. Für Personen, deren berufliche Befähigung, natürliche oder juristische Personen in

dem Benelux-Amt für geistiges Eigentum oder einer Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz eines Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums zu vertreten, nach den Vorschriften des betroffenen Staates amtlich festgestellt worden ist, ist es nicht erforderlich, den Beruf ausgeübt zu haben.

Geschmacksmusterangelegenheiten vor dem Benelux-Amt für geistiges Eigentum oder einer Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz eines Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums zu vertreten, nach den Vorschriften des betroffenen Staates amtlich festgestellt worden ist, ist es nicht erforderlich, den Beruf ausgeübt zu haben.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 100
Verordnung (EG) Nr. 6/2002
Artikel 88 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) In allen **Angelegenheiten**, die nicht durch diese Verordnung erfasst werden, wendet das EU-Geschmacksmustergericht das geltende nationale Recht an.

Geänderter Text

(2) In allen **Geschmacksmusterangelegenheiten**, die nicht durch diese Verordnung erfasst werden, wendet das EU-Geschmacksmustergericht das geltende nationale Recht an.

Begründung

Im Vorschlag der Kommission ist der Gegenstand nicht beschränkt, es sollte jedoch die Regelung in der Verordnung über die Unionsmarke übernommen werden (Artikel 129 Absatz 2): „In allen Markenfragen, die nicht durch diese Verordnung erfasst werden,“

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 111
Verordnung (EG) Nr. 6/2002
Artikel 102 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) jede andere vom Exekutivdirektor hierfür bestimmte Stelle oder Person.

Geänderter Text

e) jede andere vom Exekutivdirektor hierfür bestimmte Stelle oder Person, **vorausgesetzt, jede der auf diese Weise benannten Personen verfügt über ausreichend Berufserfahrung, sodass sie in der Lage ist, einen wirksamen Beitrag**

zum Geschmacksmusterschutz zu leisten.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 116
Verordnung (EG) Nr. 6/2002
Artikel 106ad – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Das Amt **kann jedoch, soweit es die laufende Zahlungsfrist noch zulässt, dem Einzahler Gelegenheit geben**, den Fehlbetrag nachzuzahlen oder, wenn dies gerechtfertigt erscheint, geringfügige Fehlbeträge ohne Rechtsnachteil für den Einzahler unberücksichtigt **lassen**.

Geänderter Text

(2) Das Amt **gibt dem Einzahler innerhalb der laufenden Zahlungsfrist** Gelegenheit, den Fehlbetrag nachzuzahlen, oder **lässt**, wenn dies gerechtfertigt erscheint, geringfügige Fehlbeträge ohne Rechtsnachteil für den Einzahler unberücksichtigt.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 116
Verordnung (EG) Nr. 6/2002
Artikel 106ad – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

(4) Zu viel gezahlte Gebühren oder Entgelte werden **nicht** zurückerstattet, **wenn der überschüssige Betrag geringfügig ist und der Einzahler die Erstattung nicht ausdrücklich verlangt hat**.

Geänderter Text

(4) Zu viel gezahlte Gebühren oder Entgelte werden zurückerstattet.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 116
Verordnung (EG) Nr. 6/2002
Artikel 106ad – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Mit Zustimmung des Haushaltsausschusses kann der Exekutivdirektor die Grenze bestimmen,

Geänderter Text

entfällt

*unterhalb derer zu viel gezahlte Gebühren
oder Entgelte nicht erstattet werden.*

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 116

Verordnung (EG) Nr. 6/2002

Artikel 106ad – Absatz 4 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Die gemäß Unterabsatz 2 getroffenen
Entscheidungen werden im Amtsblatt des
Amtes veröffentlicht.“***

entfällt

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 127

Verordnung (EG) Nr. 6/2002

Artikel 110b – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Bis zum [Amt für
Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen
= der erste Tag des Monats, der **84** Monate
nach dem Tag des Inkrafttretens dieser
Verordnung folgt] und danach alle fünf
Jahre bewertet die Kommission die
Durchführung dieser Verordnung.

(1) Bis zum [Amt für
Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen
= der erste Tag des Monats, der **60** Monate
nach dem Tag des Inkrafttretens dieser
Verordnung folgt] und danach alle fünf
Jahre bewertet die Kommission die
Durchführung dieser Verordnung.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 129

Verordnung (EG) Nr. 6/2002

Anhang I – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Anmeldegebühr gemäß Artikel 36
Absatz 4:
250 EUR.

1. Anmeldegebühr gemäß Artikel 36
Absatz 4:
350 EUR.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 129

Verordnung (EG) Nr. 6/2002

Anhang I – Nummer 6

Vorschlag der Kommission

6. Verlängerungsgebühr gemäß Artikel 50d Absätze 1, 3 und 9:

- a) für die erste Verlängerung: **70** EUR pro Geschmacksmuster;
- b) für die zweite Verlängerung: **140** EUR pro Geschmacksmuster;
- c) für die dritte Verlängerung: **280** EUR pro Geschmacksmuster;
- d) für die vierte Verlängerung: **560** EUR pro Geschmacksmuster.

Geänderter Text

6. Verlängerungsgebühr gemäß Artikel 50d Absätze 1, 3 und 9:

- a) für die erste Verlängerung: **250** EUR pro Geschmacksmuster;
- b) für die zweite Verlängerung: **250** EUR pro Geschmacksmuster;
- c) für die dritte Verlängerung: **700** EUR pro Geschmacksmuster;
- d) für die vierte Verlängerung: **1400** EUR pro Geschmacksmuster.

BEGRÜNDUNG

Mit der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 wurde ein europäisches System zum Schutz von Geschmacksmustern eingeführt. Nach mehr als zwanzig Jahren war es jedoch an der Zeit, dieses System zu modernisieren und es insbesondere an das digitale Zeitalter anzupassen sowie diesen Schutz für einzelne Entwerfer und Unternehmen, insbesondere KMU, attraktiver zu machen. Hier knüpft der Vorschlag der Kommission an.

Der Berichterstatter stimmt den vorgeschlagenen Zielsetzungen im Großen und Ganzen zu, schlägt allerdings etwa zwanzig Änderungen vor, mit denen in erster Linie die Rechtssicherheit verbessert werden soll. Die wichtigsten Änderungen zielen darauf ab, Klarstellungen hinsichtlich des Begriffs der „Reparaturklausel“ vorzunehmen (Erwägung 16, Artikel 20a), dem Exekutivdirektor Befugnisse zu entziehen, die sich nur schwer rechtfertigen lassen (Artikel 42, 65, 72a, 78, 100 und 102), und die Höhe der Gebühren für Verlängerungen zu senken (Anhang).

MINDERHEITENANSICHT

24.10.2023

Artikel 55 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2246/2002 der Kommission

Als pro-europäische und demokratische Fraktion, die sich für die Verbesserung und Modernisierung des Rechtsrahmens der EU für den Schutz gewerblicher Geschmacksmuster einsetzt, unterstützt Renew Europe uneingeschränkt die Überarbeitung der Verordnung über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster, die von der Kommission vorgelegt und von den Mitgliedern dieses Parlaments abgeändert wurde.

Aus diesem Grund wird unsere Fraktion den Legislativbericht, der Gilles LEBRETON von der ID-Fraktion zugewiesen wurde, unterstützen. Diese Unterstützung verbindet uns jedoch in keiner Weise mit dieser Fraktion und ihren europaskeptischen Standpunkten, die wir entschieden ablehnen.

VERFAHREN DES FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Änderung der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2246/2002 der Kommission		
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2022)0666 – C9-0394/2022 – 2022/0391(COD)		
Datum der Übermittlung an das EP	28.11.2022		
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	JURI 12.12.2022		
Mitberatende Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	ECON 12.12.2022	IMCO 12.12.2022	
Nicht abgegebene Stellungnahme(n) Datum des Beschlusses	ECON 25.1.2023	IMCO 24.1.2023	
Berichterstatter(in/innen) Datum der Benennung	Gilles Lebreton 28.2.2023		
Prüfung im Ausschuss	25.4.2023	3.7.2023	7.9.2023
Datum der Annahme	24.10.2023		
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: –: 0:	15 2 6	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Pascal Arimont, Ibán García Del Blanco, Pierre Karleskind, Gilles Lebreton, Maria-Manuel Leitão-Marques, Sabrina Pignedoli, Jiří Pospíšil, Franco Roberti, Raffaele Stancanelli, Axel Voss, Marion Walsmann		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Alessandra Basso, Caterina Chinnici, Heidi Hautala, Antonius Manders, Catharina Rinzema, Kosma Złotowski		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)	Andrus Ansip, Jonás Fernández, Eider Gardiazabal Rubial, Katrin Langensiepen, Philippe Olivier, Anne-Sophie Pelletier		
Datum der Einreichung	30.10.2023		

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS

15	+
ECR	Raffaele Stancanelli, Kosma Złotowski
ID	Alessandra Basso, Gilles Lebreton, Philippe Olivier
NI	Sabrina Pignedoli
PPE	Pascal Arimont, Caterina Chinnici, Antonius Manders, Jiří Pospíšil, Axel Voss, Marion Walsmann
Renew	Andrus Ansip, Pierre Karleskind, Catharina Rinzema

2	-
Verts/ALE	Heidi Hautala, Katrin Langensiepen

6	0
S&D	Jonás Fernández, Ibán García Del Blanco, Eider Gardiazabal Rubial, Maria-Manuel Leitão-Marques, Franco Roberti
The Left	Anne-Sophie Pelletier

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung